



Konzept Integrative Sonderschulung (InSo) für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Regelschulen

Das vorliegende Konzept bildet die Basis für die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung ab SJ 2010/11. Es löst die beiden bisherigen Konzepte „Einzelintegration“ und „Integrationsklasse“ ab.

1. Ausgangslage

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderschulung in der Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist es notwendig, die bestehenden Angebote zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule zu klären.

Das Konzept bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die nach bisheriger Praxis und Kriterien als behindert¹ gelten und in der Volksschule (Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I) in einer Regelklasse integrativ geschult werden. Sie werden nachfolgend als Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bezeichnet.

Das Konzept definiert die Grundlagen für die Integrative Sonderschulung von einzelnen Schülerinnen und Schülern und die gruppenweise Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in Regelklassen der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe I und legt Abläufe, Strukturen, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten fest.

Das Konzept orientiert sich an den gemachten Integrationserfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit Sinnes-, Körper- oder geistiger Behinderung durch das Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM), den Audiopädagogischen Dienst (APD) der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) und die Heilpädagogische Schule Baselland (HPS) in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und Lehrpersonen der Regelschule Basel-Landschaft.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Bund

Bundesverfassung vom April 1999

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

¹ Für das Feststellen einer Behinderung gelten bis auf Weiteres die ins kantonale Recht übernommenen ehemaligen Kriterien, wie sie bis zum 31.12.2007 von der eidgenössischen Invalidenversicherung angewendet wurden.

Art. 62 Schulwesen

1 Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

2 Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht.

3 Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Behindertengleichstellungsgesetz vom Dezember 2002

Art. 20

1 Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

2 Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

2.2. Kanton

Bildungsgesetz vom Juni 2002 (Stand 27.3.2007)

§ 47 Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

§ 48 Angebot

1 Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- a) den Unterricht an speziellen Schulen (Sonderschulen);
- c) Stützmassnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;

Verordnung für die Sonderschulung vom Mai 2003 (Stand 1.1.2010)

§ 3 Anspruch

1 Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können oder auf eine spezielle Schulung angewiesen sind.

2 Der Nachweis einer Behinderung gemäss § 2 dieser Verordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den folgenden Angeboten der Sonderschulung:

- a. Unterricht an speziellen Schulen oder in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;
- b. Stützmassnahmen beim Besuch öffentlicher Schulen;

§ 4 Prüfung integrativer Schulungsmöglichkeiten

1 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, dass vor einem Entscheid über den Eintritt in eine spezielle Schule oder in eine stationäre Einrichtung der Sonderschulung geprüft wird, ob sie mit Stützmassnahmen den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können.

2 Besuchen sie eine spezielle Schule oder stationäre Einrichtung der Sonderschulung, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit ihres Übertritts in eine Klasse des öffentlichen Kindergartens oder der öffentlichen Primar- oder Sekundarschule regelmässig überprüft wird.

§ 5 Abklärung

1 Der Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung wird durch die zuständige Fachstelle abgeklärt. Vor einem Wechsel der Schulart oder der Sonderschuleinrichtung ist eine neue Abklärung notwendig.

2 Die Abklärungsberichte sind mit einer Zusammenfassung der Indikation und einer Empfehlung über Art, Umfang und Dauer der Sonderschulmassnahme an die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe einzureichen.

3 Bei der Abklärung von Stützmassnahmen, die den Besuch eines öffentlichen Kindergartens oder einer öffentlichen Primar- oder Sekundarschule ermöglichen sollen, wird die Stellungnahme der zuständigen Schulleitung eingeholt.

4 Die zuständige Fachstelle begleitet die Massnahmen der Sonderschulung.

Verordnung für die Schulleitungen vom Mai 2003 (Stand 1.8.2005)

§ 20 Pflichtenheft

Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

3. Ziele der Integrativen Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung besuchen wohnortsnah die Regelschule und nehmen am regulären Unterricht teil. Sie sind Lernende der Regelschule. Für sie gelten analog die gesetzlichen Regelungen der Bildungsgesetzgebung für die Volksschule.

Der Regelschule stehen zusätzliche Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zur Verfügung.

Damit die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert werden können, wird die Regelschule durch Fachzentren beraten und unterstützt.

Heterogenität oder Unterschiedlichkeit und Vielfalt in Schulen und Klassen ist selbstverständlich. Der Umgang mit Heterogenität verlangt angepasste Organisations-, Schul- und Unterrichtsformen. Die Regelschule entwickelt und prägt ihre integrativ - pädagogische Kultur und Praxis.

Der Unterricht in der Regelklasse ist auf integrative und individualisierende Lernförderung aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Somit werden alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten gefördert.

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind in der Regelklasse sozial integriert und nehmen an möglichst allen Aktivitäten teil. Sie werden nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt.

Die Integration wird mindestens einmal jährlich überprüft.

4. Leistungen der Integrativen Sonderschulung

Integrative Sonderschulung ist identisch mit dem Begriff „Stützmassnahmen“, wie er in § 48 des Bildungsgesetzes verwendet und in § 10 der Verordnung für die Sonderschulung näher ausgeführt wird („Stützmassnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen“).

Integrative Sonderschulung bezeichnet alle verstärkten Massnahmen, die durch Fachzentren geleistet werden und zusätzlich zum Grund- und unterstützenden Förderangebot der Speziellen Förderung ergriffen werden, um dem Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule gerecht zu werden.

Die Integrative Sonderschulung wird in die Leistungen „Beratung“ und „Unterstützung“ aufgeteilt. Die beiden Leistungen unterscheiden sich weniger in ihrem Inhalt als im Umfang. Unterstützung muss in jedem Fall bei der Schulleitung der Regelschule beantragt und über die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend - und Behindertenhilfe (FASJB) verfügt werden, während Beratung ohne Bewilligungsverfahren bei den Fachzentren bezogen werden kann.

4.1 Fachzentren

Beratung oder Unterstützung leisten folgende Fachzentren:

Audiopädagogischer Dienst (APD) der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR);
Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM);
Heilpädagogische Schule Baselland (HPS).

4.2 Beratung

Beratung umfasst Stützmassnahmen mit durchschnittlich maximal drei Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler und Semester. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte, Informationen und Wegzeit.

Beratung kann von den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten sowie von der Regelschule im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über das Fachzentrum in Anspruch genommen werden.

Die Aufnahme der Beratung liegt in der Kompetenz des zuständigen Fachzentrums und braucht keinen Entscheid der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (FASJB).

Die Schulleitung der Regelschule kann von sich aus sowohl die InSo-Beauftragte / den InSo-Beauftragten am Amt für Volksschulen (AVS) als auch die Schulleitungen der Fachzentren (HPS, TSM oder GSR) für allgemeine Integrationsfragestellungen und Beratungen beiziehen.

4.3 Unterstützung

Unterstützung umfasst Stützmassnahmen mit durchschnittlich mehr als drei Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler und Semester. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte, Informationen und Wegzeit.

Umfang, Art und Dauer der Unterstützung werden im Unterstützungsplan vereinbart. Dieser wird in der Folge jeweils an der Strategiesitzung überprüft und allenfalls angepasst.

Für die Aufnahme der Unterstützung ist ein Entscheid mit Finanzierungszusage der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (FASJB) erforderlich.

5. Formen der Integrativen Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können einzeln oder gruppenweise in einer Regelklasse integrativ geschult werden. Dabei müssen sowohl die Gegebenheiten und Möglichkeiten der Regelschule als auch die Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler sowie der ganzen Klasse berücksichtigt werden.

5.1 Einzelintegration (EI)

Bei einer Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und in der Regel während 4-8 Lektionen wöchentlich von einer Heilpädagogin / einem Heilpädagogen² unterstützt.

Die Heilpädagogin / der Heilpädagoge arbeitet mit der Schülerin / dem Schüler vor allem in der Klasse, in der Kleingruppe oder förderdiagnostisch begründet in der Einzelförderung.

Als Kriterium für eine Einzelintegration muss mitberücksichtigt werden, dass die Schülerin / der Schüler mit einer Behinderung nach individuellen Lernzielen arbeitet, aber fähig sein muss, während einer gewissen Zeit ohne zusätzliche Unterstützung in der Regelklasse zu sein.

Für die Bestimmung der Klassengrösse kann die Schülerin / der Schüler mit einer Behinderung doppelt gezählt werden. Die Richtzahl der Klassengrösse nach § 11 des Bildungsgesetzes soll mit einer Einzelintegration nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen.

5.2 Integrationsklasse (IK)

Bei einer Integrationsklasse werden vier Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung gruppenweise in einer Regelklasse unterrichtet.

Die Integrationsklasse wird von der Klassenlehrperson und einer Heilpädagogin / einem Heilpädagogen im Teamteaching geführt. Zusätzlich steht eine Klassenassistenz zur Verfügung.

Für die Integrationsklasse gelten der Lehrplan und die Lernziele der Regelschule. Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung arbeiten nach individuellen Lernzielen.

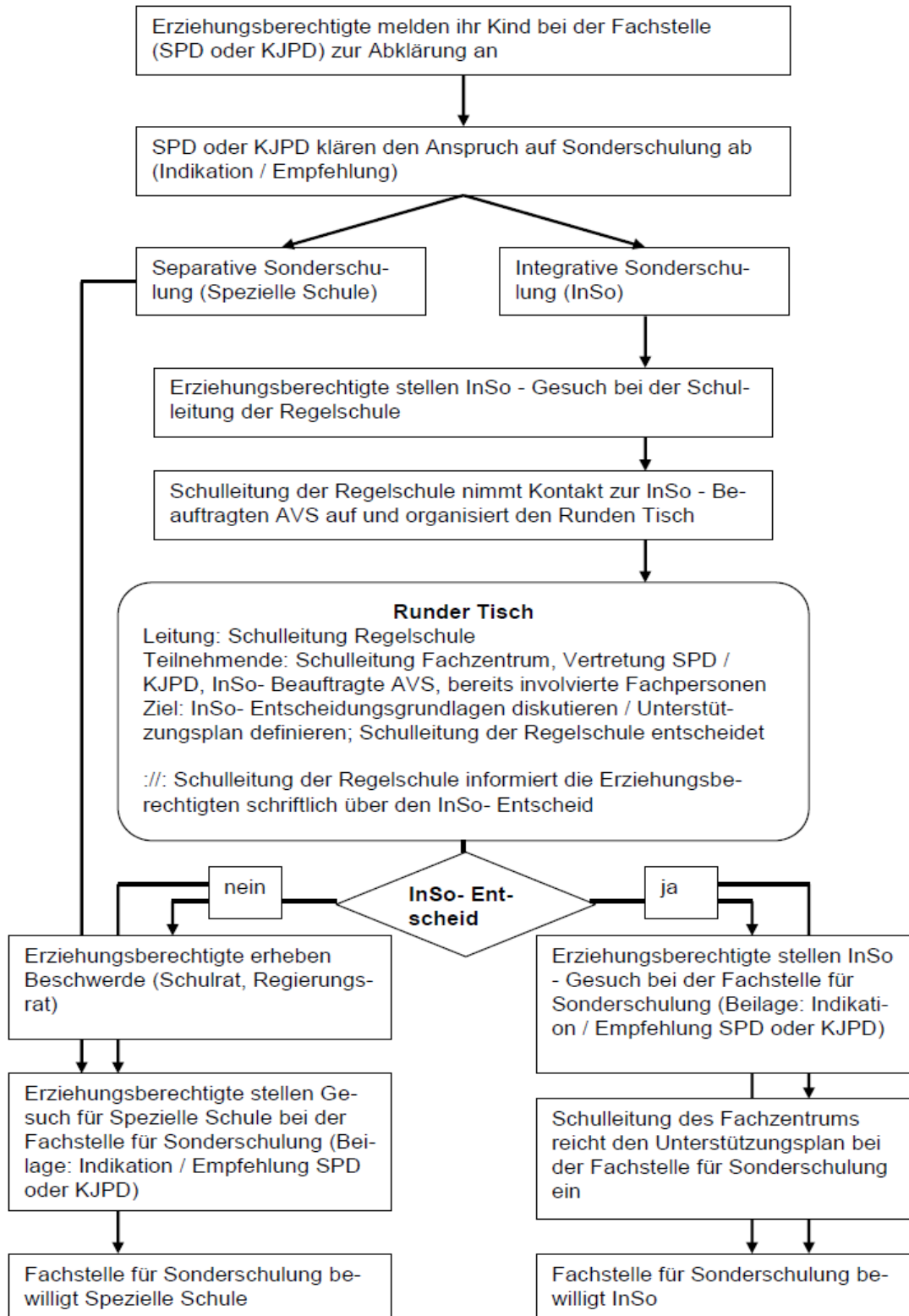
Die Richtzahl der Klassengrössen nach § 11 des Bildungsgesetzes soll in der Integrationsklasse nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen.

Die fachliche Begleitung von Integrationsklassen wird durch die Heilpädagogische Schule Baselland (HPS) sichergestellt.

² oder einer anderen Fachperson (Audiopädagogik, Low Vision, Sozialpädagogik usw.)

6. Ablauf der Integrativen Sonderschulung

6.1 Vorbedingungen



6.2 Ablauf und Zuständigkeit

Die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch zwischen den an der Integrativen Sonderschulung Beteiligten erhöht die Qualität der Integration. Dafür sind verbindliche und strukturierte Abläufe, Gefässe und Zuständigkeiten definiert.

Termin	Gefäss	Teilnehmende	Zuständig Einladung / Protokoll
Mai / Juni	Vorbereitungssitzung Bei Beginn einer neuen Integration, bei Stufenwechsel und bei neu zusammengesetzten Teams zur Vorbereitung des Schulstarts	SL* Regelschule SL* Fachzentrum Pädagogisches Team InSo-Beauftragte AVS	SL Regelschule
September / Oktober fakultativ	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten	Erziehungsberechtigte Pädagogisches Team	Pädagogisches Team
November	Standortsitzung Erfahrungen austauschen, offene Fragen klären, allfällige Probleme früh erkennen	SL Regelschule SL Fachzentrum Pädagogisches Team InSo-Beauftragte AVS; Vertretung SPD, KJPD fakultativ	SL Regelschule
Januar	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten	Erziehungsberechtigte Pädagogisches Team	Pädagogisches Team
Februar / März	Strategiesitzung Austausch über Stand, Planung, Weiterführung	SL Regelschule SL Fachzentrum Pädagogisches Team InSo-Beauftragte AVS Vertretung SPD, KJPD	SL Regelschule

* SL Schulleitung

6.3 Stufenübertritt

Beim Stufenübertritt vom Kindergarten in die Primarstufe wird die Schulleitung der Primarstufe spätestens an die Standortsitzung im 2. Kindergartenjahr eingeladen.

Bei Stufenübertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe wird die Schulleitung der abnehmenden Sekundarschule an die Strategiesitzung der 4. Primarstufe eingeladen.

Am Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, welches im Januar vor der Strategiesitzung zum Stufenübertritt stattfindet, wird die Übertrittsempfehlung des Pädagogischen Teams gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

Das Pädagogische Team plant den Übertritt an einer gemeinsamen Sitzung nach dem Entscheid der Strategiesitzung. Das abgebende Pädagogische Team nimmt über die Schulleitung der abnehmenden Stufe mit dem neuen Pädagogischen Team Kontakt auf.

6.4 Konfliktsituationen

Bei schwierigen und problematischen Integrationssituationen kann die Schulleitung der Regelschule die Beteiligten zu Krisen- oder Interventionssitzungen einladen, um die Situation zu klären, Lösungen zu finden, Integrationsbedingungen anzupassen oder einen möglichen Integrationsabbruch und die Suche nach Anschlusslösungen strukturiert anzugehen.

Teilnehmende an der Krisen- oder Interventionssitzung sind neben der Schulleitung der Regelschule, die Schulleitung des Fachzentrums, das Pädagogische Team, die Vertretung der Fachstelle SPD oder KJPD, die InSo-Beauftragte des AVS und eventuell weitere Lehrpersonen oder die Erziehungsberechtigten. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.

6.5 Niveauezuteilung Sekundarstufe I

Die Klassen- und Niveauezuteilung der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (EI oder IK) liegt in der Entscheidung der Schulleitung der Sekundarstufe I aufgrund der Fachdiskussion und der pädagogischen Einschätzung der Beteiligten an der Strategiesitzung.

Die Zuteilung soll dort erfolgen, wo die Integrationsfähigkeit der entsprechenden Klassen und Schulstrukturen am besten gegeben ist.

7. Aufgaben und Kompetenzen

7.1 Kantonale Fachstellen

Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (FASJB) entscheidet über die Gesuche auf Unterstützung gemäss Unterstützungsplan. Sie beaufsichtigt die Leistungen der Fachzentren in der Integrativen Sonderschulung.

Die Fachstelle Spezielle Förderung am Amt für Volksschulen (AVS) begleitet die Integrative Sonderschulung fachlich. Die InSo-Beauftragte koordiniert, initiiert und organisiert die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung. Sie informiert, berät und unterstützt die Regelschule.

7.2 Schulleitung Regelschule / Fachzentrum

Die Schulleitung der Regelschule sorgt entsprechend § 20 der Verordnung für die Schulleitung zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

Sie hilft institutionelle Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Umsetzung von Integrationsprozessen erleichtern und unterstützen. Sie ist in organisatorischer und administrativer Hinsicht gegenüber dem Personal des Fachzentrums in der Integrativen Sonderschulung weisungsbefugt.

Die Schulleitung des Fachzentrums ist gegenüber ihrem Personal (Heilpädagogin / Heilpädagoge, Sozialpädagogin / Sozialpädagoge, Praktikantin / Praktikant, Klassenhilfe und andere) in pädagogischer und personeller Hinsicht weisungsbefugt. Sie organisiert und koordiniert deren fachspezifische Weiterbildung in Absprache mit der Regelschulleitung.

Die Schulleitungen der Regelschule und des Fachzentrums werten jährlich die gemeinsame Zusammenarbeit aus und überprüfen die Wirksamkeit der Integration.

7.3 Abklärende Fachstellen

Antragsberechtigte abklärende Fachstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD).

7.4 Pädagogisches Team

Das Pädagogische Team setzt sich aus der Klassenlehrperson, möglichen weiteren Lehrpersonen dieser Klasse und der Heilpädagogin / dem Heilpädagogen² zusammen.

Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die gesamte Klasse und unterrichtet ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms.

Die Heilpädagogin / der Heilpädagoge ist für die systematische Förderplanung – abgestützt auf eine differenzierte Förderdiagnostik – zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zuständig.

Die Klassenlehrperson und die Heilpädagogin / der Heilpädagoge arbeiten zusammen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Qualität der integrativen Schulung im Hinblick auf alle Kinder der Klasse.

Das Pädagogische Team organisiert verbindliche Formen der Zusammenarbeit und ist dafür besorgt, dass weitere Lehrpersonen, die in dieser Klasse unterrichten, die benötigten Informationen und die angemessene Unterstützung zur integrativen Schulung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erhalten.

7.5 Erziehungsberechtigte

Voraussetzung für Beratung und Unterstützung ist immer das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten werden im Zusammenhang mit der besonderen behinderungsspezifischen Förderung und Betreuung ihres Kindes vom Pädagogischen Team umfassend informiert und nehmen verpflichtend an den Gesprächen teil.

Sie werden von der Klassenlehrperson über die Beschlüsse der jährlichen Strategiesitzung informiert.

Betreffend Klassenzuteilung bei Stufenübertritt werden sie von der Schulleitung der abnehmenden Schule informiert.

Die Erziehungsberechtigten aller Kinder der Klasse werden von der Klassenlehrperson allgemein über die Organisation, die Struktur und den Verlauf der Integrativen Sonderschulung informiert.

8. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung

8.1 Unterstützungsplan / Förderplan

Der Unterstützungsplan ist ein Organisations- und Administrationsinstrument und beschreibt den Unterstützungsbedarf und die davon abgeleiteten individuellen Unterstützungsangebote (Art, Umfang und Dauer der Unterstützung).

Er gilt in der Regel bis zum Ende der jeweiligen Schulstufe und wird jährlich im Rahmen der Strategiesitzung überprüft. Der Umfang der Leistungen kann bei Bedarf innerhalb der vereinbarten Bandbreite angepasst werden. Veränderungen, die diese Bandbreite überschreiten, müssen neu beantragt werden.

Der von der Schulleitung der Regelschule unterzeichnete Unterstützungsplan gilt als Stellungnahme im Sinne von § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Verordnung für die Sonderschulung.

Der Förderplan ist ein pädagogisches Instrument und wird von der Heilpädagogin / dem Heilpädagogen zur konkreten pädagogischen Arbeit mit der Schülerin / dem Schüler mit einer Behinderung erstellt. Er wird jeweils an den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten als Besprechungsgrundlage verwendet und mindestens jährlich überprüft und angepasst.

8.2 Leistungsbeurteilung / Lernzielanpassung

Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung erfolgt analog zur Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler.

Wenn es aufgrund der Behinderung notwendig ist, können individuelle Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich (mehr Zeit, Benutzung von Hilfsmitteln, Unterstützung, Form der Präsentation von Aufgaben beziehungsweise von Lösungen) bei der Leistungsbeurteilung, insbesondere in Tests und Prüfungssituationen, getroffen werden. Diese werden im Unterstützungsplan festgehalten.

Wenn in einzelnen Leistungsbereichen behinderungsbedingte Teilleistungsschwächen vorliegen, können die Lernziele in diesen Lernbereichen angepasst werden. Eine Anpassung der Lernziele wird von der Heilpädagogin / dem Heilpädagogen in Absprache mit der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten vorgenommen.

Lernende mit einer geistigen Behinderung sind von den Lernzielen der Regelschule befreit. Sie werden auf der Grundlage individueller Förderpläne unterrichtet.

Individuelle Lernziele werden gemäss § 55 und § 56 der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt im Zeugnis vermerkt. Sie sind im Unterstützungsplan festgehalten und werden in einem Bericht der Heilpädagogin / des Heilpädagogen detailliert ausgeführt.

8.3 Beratung und Unterstützung der Regelschule

Lehrpersonen und Schulleitungen der Regelschule können in der Integrativen Sonderschulung von den Fachzentren Beratung und Unterstützung abrufen.

8.3.1. Ressourcierung

Einzelintegration: Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind zu 15-30% ihres Unterrichtspensums durch eine Heilpädagogin / einen Heilpädagogen unterstützt. Dieses Pensum kann je nach Integrationssituation angepasst, flexibel eingesetzt oder durch Assistenzlösungen ergänzt werden.

Die Klassenlehrpersonen erhalten für die integrative Arbeit eine Pauschale von Fr. 1000.-- / Semester. Die Pauschale ist eine Übergangslösung bis Zusammenarbeitslektionen in integrativen Systemen abschliessend definiert sind.

Idealerweise werden die Pensen für Heilpädagogik für die gesamte Schule (Spezielle Förderung ISF und InSo) gemeinsam verwaltet und geplant. Damit kann die Personaldichte an einer Klasse reduziert und die Klasse mit möglichst wenig zusätzlichem Koordinations- und Administrationsaufwand geführt werden.

Integrationsklasse: Eine Klassenlehrperson und eine Heilpädagogin / ein Heilpädagoge führen eine Integrationsklasse im Teamteaching (200 Stellenprozent). Der Klassenlehrperson stehen zwei Lektionen für die integrative und interdisziplinäre Arbeit als auch für Koordination und Absprachen zur Verfügung. Zusätzlich steht eine Klassenassistentin (100 Stellenprozent) zur Verfügung.

8.3.2. Toolbox

Zur Unterstützung steht den Regelschulen und Fachzentren eine bei der Fachstelle Spezielle Förderung am Amt für Volksschulen abrufbare Toolbox (mit Formularen, Vorlagen, Adressen, vertiefenden Informationen und weiterführenden Materialien) zur Verfügung.

8.3.3. Zusätzliche Förderangebote

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Zugang zu den Förderangeboten DaZ (Deutsch als Zweitsprache) oder Logopädie. Ist der durchschnittliche Bedarf für eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung nicht ausreichend, wird der zusätzliche Bedarf mit individuellen Ressourcen im Rahmen der Stützmassnahmen der Sonderschulung finanziert.

8.3.4. Transport zur Bewältigung des Schulwegs

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung der Fahrten. Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten über Gesuche zur Übernahme der Fahrtkosten. Für die Organisation der Fahrten sind die Fachzentren zuständig.

8.4 Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Heilpädagogin / der Heilpädagoge verfügt über ein EDK anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik (Masterstudiengang Sonderpädagogik / Vertiefungsrichtung SHP), gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008.

Die Fachstelle Spezielle Förderung AVS bietet in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Erwachsenenbildung (FEBL) und in Absprache mit den Fachzentren und Regelschulleitungen bei Bedarf Weiterbildung und Unterstützung für die Pädagogischen Teams an. Sie ist in Zusammenarbeit mit der FEBL besorgt um Weiterbildungsangebote im Themenbereich der schulischen Integration für Gesamtschulteams, Schulleitungen sowie interessierte Lehrpersonen.

Die Schulleitung der Regelschule ermöglicht Lehrpersonen der Integrativen Sonderschulung gezielte Weiterbildung zu integrationsrelevanten Themen und legt diese im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch fest.

9. Qualitätssicherung und Evaluation

Die Integrative Sonderschulung untersteht der kantonalen Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (FASJB). In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Spezielle Förderung am Amt für Volksschulen (AVS) überprüft und entwickelt sie die Qualität der Integrativen Sonderschulung.

Für heilpädagogische Fachpersonen, die in der Integrativen Sonderschulung an der Regelschule arbeiten, ist die fachliche Anbindung an ein Fachzentrum, welches die fachliche Qualität und die Weiterbildung als auch die berufliche Identität sicher stellt, von Bedeutung.

Die Schulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer integrativen Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.